

ARTIKEL 89 In der Verfassung sind die grundlegenden gesellschaftlichen Ziele der weiteren Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik, die Hauptwege zu ihrer Verwirklichung und die wichtigsten Prinzipien, nach denen sich die Gestaltung und ständige Vervollkommnung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus vollzieht, festgelegt. Die Verfassung ist, wie Artikel 107 bestimmt, unmittelbar geltendes Recht. Die Bindung aller Rechtsvorschriften an die Verfassung ist damit eine wesentliche Garantie für die Kontinuität und Dynamik der weiteren gesellschaftlichen Entwicklung.

Artikel 89 Absatz 3 schließt natürlich verfassungsändernde Gesetze nicht aus. In diesem Falle gilt Artikel 108.

4. Die weiter im Absatz 3 getroffene Festlegung, *daß über Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Rechtsvorschriften des Ministerrates und anderer staatlicher Organe der Staatsrat entscheidet*, bildet eine zusätzliche Garantie für die Unverbrüchlichkeit der Verfassung. Dem Staatsrat ist entsprechend seiner staatsrechtlichen Stellung als zwischen ihren Tagungen ständig wirkendes Organ der Volkskammer die Aufgabe übertragen, die Einheitlichkeit der Rechtsordnung und die Gesetzlichkeit auch dadurch zu sichern, daß er bei auftretenden Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsvorschrift entweder die Vereinbarkeit der betreffenden Rechtsvorschrift mit der Verfassung feststellt oder die Aufhebung beziehungsweise Änderung der Rechtsvorschrift vornimmt oder veranlaßt. Die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Rechtsvorschriften kann auf Grund eigener Feststellungen unter anderem bei der Auswertung von Eingaben der Bürger und ihrer Gemeinschaften oder auf Anregung, z. B. von Ausschüssen der Volkskammer, des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwalts, erfolgen.

#### GESETZLICHE BESTIMMUNG

Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. Oktober 1960 über die Form der Verkündung gesetzlicher Bestimmungen (GBL I S. 531)